

## Privatstiftung und Wohnungserhaltungsanspruch nach § 97 ABGB

1. Der auch im Aufteilungsverfahren nach den §§ 81 ff EheG fortwirkende Benützungsanspruch an der Ehwohnung nach § 97 ABGB setzt eine Verfügungsberechtigung des anderen Ehegatten an der im Eigentum der Privatstiftung stehenden Wohnung voraus. Diese kann ua auf Mietverhältnis, Leihe oder Prekarium beruhen.
2. Wird eine Sicherung des Anspruchs eines Ehegatten nach § 97 ABGB angestrebt, ist eine eV nach § 382h EO vonnöten. Dafür muss aber ein dingliches oder obligatorisches Verfügungsrecht des AG an der im Eigentum der Privatstiftung stehenden Ehwohnung iSd § 97 ABGB vorliegen.

EO: § 382

ABGB: § 97

OGH 23.3.2012, 1 Ob 45/12 t

### Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Der Gegner der gefährdeten Parteien hat die Kosten seiner Revisionsrekrusbeantwortung selbst zu tragen.

### Begründung:

Die Erstantragstellerin und der Antragsgegner sind seit dem Jahr 2000 verheiratet. Die Zweitantragstellerin ist ihre gemeinsame Tochter. Das Haus, das die bis zum Oktober 2011 gemeinsam bewohnte Ehwohnung war, steht im Eigentum einer Privatstiftung, deren „Gründer“ nach dem Antragsvorbringen der Antragsgegner ist. Am 26. 10. 2011 schoss er in der Ehwohnung mit einer Pistole auf seine Ehegattin. Das Projektil schlug knapp neben ihrem Kopf ein. Aufgrund dieses Vorfalles trug das Erstgericht dem Antragsgegner mit rechtskräftigem Beschluss vom 4. 11. 2011 nach § 382b iVm § 382e EO auf, das Haus mit der Ehwohnung sowie dessen unmittelbare Umgebung (die gesamte Liegenschaft) zu verlassen sowie das Zusammentreffen und eine Kontaktaufnahme mit der Ehefrau zu vermeiden, und verbot ihm die Rückkehr. Diese Gewaltschutz-EV sollte für zunächst sechs Monate und für den Fall der Einbringung einer Ehescheidungsklage bis zur rechtskräftigen Beendigung des Scheidungs- sowie eines allfällig folgenden Aufteilungsverfahrens gelten.

Mit ihrem Sicherungsantrag vom 2. 11. 2011 begehrten die Ehefrau des Antragsgegners und die gemeinsame Tochter (soweit noch relevant), ihnen zur Sicherung ihrer Ansprüche/ihrer dringenden Wohnbedürfnisses die einstweilige Benützung der Ehwohnung zu gewähren. Vorgebracht wurde die Befürchtung, dass der Antragsgegner versuchen werde, die übrigen Stiftungsvorstände dahingehend zu beeinflussen, den Antragstellerinnen die Ehwohnung zu entziehen.

Das Erstgericht erließ die einstweilige Verfügung, setzte eine Rechtfertigungsfrist für die Einbringung einer Scheidungsklage von drei Monaten und verwies in der rechtlichen Beurteilung auf § 382 Z 8 lit c erster Fall EO.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragsgegners Folge und wies den Sicherungsantrag der Erstantragstellerin ab sowie jenen der Zweitantragstellerin wegen fehlender Antragslegitimation in einem Sicherungsverfahren nach § 382 Z 8 lit c EO zurück. Die einstweilige Regelung der Benützung des ehelichen Gebrauchsvermögens (§ 382 Z 8 lit c erster Fall EO) setze ein Regelungsbedürfnis voraus, das aufgrund der bereits erlassenen Gewaltschutz-EV weder erkennbar sei noch substantiell dargelegt werde. Es ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zu, weil Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs zu der Frage fehle, ob bzw inwieweit eine verfügte Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz eine Regelungsverfügung nach § 382 Z 8 lit c erster Fall EO erübrige.

Der Revisionsrekurs der Antragstellerinnen ist entgegen diesem nicht bindenden Ausspruch nicht zulässig, weil er keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung darlegt.

### Rechtliche Beurteilung

§ 382 Z 8 lit c EO regelt zwei verschiedene das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse betreffende einstweilige Verfügungen, nämlich als ersten Fall („Regelungs-EV“) die einstweilige Regelung der Benützung des ehelichen Gebrauchsvermögens und als zweiten Fall („Sicherungs-EV“) die einstweilige Sicherung des nahehelichen Aufteilungsanspruchs (RIS-Justiz RS0006039 [T4]).

Im Revisionsrekurs wird zunächst ausdrücklich erklärt, dass es nicht um eine Sicherung des ehelichen Gebrauchsvermögens im Sinn des zweiten Falls der

zitierten Bestimmung gehe, sondern nur um eine Regelungsverfügung hinsichtlich der Ehwohnung. Inhaltlich befasst sich der Revisionsrekurs aber ausschließlich mit einem Anspruch der Ehegattin auf Schutz vor Eingriffen der Stiftung oder des Antragsgegners als Stifter in das Nutzungsrecht an der Ehwohnung, das die Stiftung zumindest schlüssig eingeräumt hätte, indem sie die Benützung als Ehwohnung geduldet hätte. Dieser Schutz eines Benützungsrechts an der Ehwohnung (analog § 97 ABGB) gelte auch gegenüber der Stiftung als Dritte. Soweit in diesem Zusammenhang die Auflösung der Stiftung durch den Stifter oder dessen Verfügungen über die Ehwohnung durch Verkauf oder Vermietung befürchtet werden, handelt es sich um unzulässige Neuerungen. Zu letzterem Punkt ist zudem anzumerken, dass wohl nur die Stiftung als Eigentümerin der Ehwohnung diese verkaufen oder vermieten könnte.

Das Regelungsbedürfnis wird also ausschließlich mit befürchteten Verfügungen der Stiftung (im Zusammenwirken mit dem Stifter) über die Ehwohnung begründet. Damit wird aber der Zweck einer „Regelungs-EV“ verkannt: Diese sichert den zu unterstellenden Anspruch auf wechselseitige Wahrung persönlichkeitsbezogener Interessen der vormaligen Ehegatten während der Phase und bei der Vornahme der erforderlichen Trennung der ehemals verbundenen Lebensbereiche der Ehegatten (vgl RIS-Justiz RS0006053 [T2]). Sie dient nicht dem Schutz des Ehegatten vor Eingriffen Dritter (vgl 3 Ob 203/02b = RIS-Justiz RS0117817), den der Revisionsrekurs in Wahrheit anstrebt. Eine einstweilige Verfügung nach (dem im Revisionsrekurs gar nicht genannten) § 382h EO zur Sicherung eines Anspruchs der Ehegattin nach § 97 ABGB, der in ihren Ausführungen anklingt, würde schon daran scheitern, dass kein alleiniges dingliches oder obligatorisches Verfü-

gungsrecht des Antragsgegners an der Ehewohnung iSd § 97 ABGB (RIS-Justiz RS0113119; *Koch* in KBB<sup>3</sup>, § 97 ABGB Rz 1 mwN) behauptet wurde.

Da sich der Revisionsrekurs mit der vom Rekursgericht erörterten, dem Zulassungsausspruch zugrundegelegten Rechtsfrage inhaltlich in Wahrheit nicht auseinandersetzt, die fehlende Antragslegitimation der Zweitantragstellerin (zu Recht) nicht in Zweifel zieht und auch sonst keine erhebliche Rechtsfrage darlegt, ist er als unzulässig zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat in seiner Revisionsrekursbeantwortung nicht auf die Unzulässigkeit des gegnerischen Rechtsmittels hingewiesen, weshalb er die Kosten der Rechtsmittelbeantwortung selbst zu tragen hat.